

Satzung
der Gemeinde Jade
über den Ausgleichsbetrag für
nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 16 vom 02.05.2008

in Kraft getreten am 02.05.2008



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung der Gemeinde Jade über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze wird wie folgt geregelt:

Der Ablösebetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Jade dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze gemäß § 47a der NBauO ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird auf

2.000,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2

Fälligkeit

Der Geldbetrag wird entsprechend § 47a Absatz 1, Satz 2 sofort fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Jade, den 21.04.2008

gez. Kaars
Bürgermeister